

Satzung

Abschrift

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Voltigiersportverein Luhenau**.

Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins **Voltigiersportverein Luhenau e.V.**. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports in den verschiedenen Disziplinen, insbesondere des Voltigierens und aller damit verbundenen sportlichen Aktivitäten, theoretischen Ausbildungen und Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- * die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport
- * die Durchführung von Veranstaltungen inkl. Bildungsveranstaltungen und Freizeiten
- * die Initiierung und Durchführung von Projekten

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Der Verein kann sich an Fach- und Dachverbänden als Mitglied beteiligen. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für angeschlossene Sportverbände und Dachverbänden ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung aller gesetzlicher Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei minderjährigen Mitgliedern kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wobei bei mehreren gesetzlichen Vertretern die oder der anwesende als von der oder dem anderen bevollmächtigt gilt.

1. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitgliedschaft (u.a. Voltigiererinnen und Voltigierer sowie Trainerinnen und Trainer)
- b) passive Mitgliedschaft (z.B. bei längerer Krankheit eines aktiven Mitgliedes)
- c) Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Verein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder.

d) außerordentliche Mitgliedschaft

Personen, die zeitlich begrenzt an Aktivitäten des Vereins teilnehmen (z.B. Ferienfreizeiten, Schnupperkurse) können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder sind in Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechtes.
- (2) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht jedoch das Stimmrecht eines Mitgliedes. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.

3. Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über folgende Änderungen schriftlich zu informieren

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Volljährigkeit).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

b) Verpflichtung gegenüber dem Pferde

1 . Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1 . 1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- 1 . 2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1 . 3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2 . Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können

dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3 . Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- d) mit Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz vorausgegangener schriftlicher Verwarnung seitens des Vorstandes seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe und dessen Fälligkeit werden ebenso wie mögliche Aufnahmegebühren, Umlagen und umlageähnliche Sachleistungen von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und Arbeitsdiensten befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, einen Beirat zu berufen, dem er selbst angehört. Ein Vorstandsmitglied leitet den Beirat. Der Beirat setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern, sowie mindestens je einem aktiven Vereinsmitglied, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Trainerinnen oder Trainer und einem Mitglied des Fördervereins zusammen.

Der Vorstand ist berechtigt eine Jugendvertretung einzurichten.

Alles Weitere regeln entsprechende Ordnungen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie können ein Vorstandsmitglied im Einzelfall oder für bestimmte Aufgaben zur alleinigen Vertretung bevollmächtigen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer von dem Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für den Verein wird dadurch nicht berührt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Beirat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Beirat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen,

nachgewiesen werden.

8. Vom Beirat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Beirat erlassen und geändert wird.

§ 13 Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Wählbarkeit

In der Mitgliederversammlung hat mit Ausnahme des außerordentlichen Mitgliedes jedes - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Ausnahme ist die in § 5 beschriebene Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, z.B. an die dem Verein benannte E-Mail-Adresse. Eine Veröffentlichung auf der Vereinshomepage ist zusätzlich vorzunehmen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es

auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Schlichtungsstelle

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich bei Streitigkeiten zwischen ihm, dem Verein oder anderen Vereinsmitgliedern einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu unterwerfen, ehe ein ordentliches Gericht angerufen wird.

Der Schlichter wird einvernehmlich von den Parteien bestimmt. Einigen sie sich nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem eine der Parteien die Durchführung des Schlichtungsverfahrens von der anderen Partei verlangt hat, entscheidet der Direktor des Amtsgerichts Winsen (Luhe) über die Person des Schlichters. Es ist dabei eine Person zu wählen, die eine anerkannte Mediatorenausbildung vorzuweisen hat.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Beirat Ordnungen wie z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und Vereinspferden o.ä. erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Beirates beschlossen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten drei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisparade-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 26.10.2010 in Ashausen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Petra Hagge

Kristina Gehrdau-Schröder

Katharina Grube

Brigitte Ziegler

Annika Richter

Julia A. Ziegler

Manfred Richter

Angela und Andre Meißner für die gemeinsame minderjährige Tochter Janina Meißner

Gisela Gehrdau-Schröder

Martin Oldeland

Petra Lackmann

Stefan Hollstein

Andreas Braemer

Tanja Sicks